

**Neufassung der Ordnung zur Wahl der ausländischen Mitglieder des
Ausländerrates/Migrationsrates der Stadt Heidelberg (Ausländerrats-
/Migrationsratswahlordnung)**

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat aufgrund von § 4 Abs. 5 der Satzung der Stadt Heidelberg zur Errichtung eines Ausländerrates/Migrationsrates vom 18.12.2003 am 22.04.2004 folgende Änderung der Ausländerwahlordnung beschlossen:

...

§ 17 Wahlhandlung, Stimmabgabe

- (1) Die Wahl findet für alle Wahlbezirke am gleichen Tag statt. Den Tag der Wahl bestimmt der Gemeinderat. Die Wahlzeit richtet sich nach der Gemeinderatswahl (§ 3 Abs. 8 der Satzung).
- (2) Wählen kann nur, wer in einem der Wählerverzeichnisse eingetragen ist und eine Erklärung unterzeichnet hat, mit der sie/er versichert, dass auf ihr/ihn die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung nicht anwendbar ist. Diese Erklärung erfolgt auf der Wahlbenachrichtigungskarte, die die/der Wahlberechtigte zur Abstimmung mitbringen soll, oder auf im Wahllokal bereitliegenden Formularen. Auf Verlangen hat sich die/der Wahlberechtigte über ihre/ seine Person auszuweisen.
- (3) Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. An und in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wählerin/des Wählers durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Kennzeichnung des Stimmzettels und das Einlegen des Stimmzettels in den Wahlumschlag darf nur in der Wahlzelle vorgenommen werden.
- (5) Die Wählerin/der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

1. Bewerberinnen/Bewerber, denen sie/er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,

2. Bewerberinnen/Bewerber, denen sie/er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer "2" oder "3" hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Die Wählerin/der Wähler kann ihre/seine Stimmen auch in der Weise abgeben, dass sie/er einen Stimmzettel ohne Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgibt; dann gilt jede Bewerberin/jeder Bewerber, deren/dessen Name im Stimmzettel vorgedrukt ist, als mit einer Stimme gewählt.

- (6) In jedem Wahlraum ist ein Abdruck der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung in deutscher Sprache sowie ein Abdruck der Satzung und dieser Wahlordnung in deutscher Sprache und in den in § 9 Abs. 2 der Satzung genannten Sprachen der Wahlberechtigten aufzulegen.